

## **Satzung über die Nutzung der Torgauer Festwiese**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Festwiese in Torgau, Dahleener Straße, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt mit einer Gesamtgröße von 65.118 qm.
- (2) Die Festwiese bietet sowohl den örtlichen Vereinen sowie den Bürgern der Stadt als auch Veranstaltern aus anderen Orten eine Möglichkeit für gesellige und sportliche Veranstaltungen (Volksfeste, Sportfeste u. ä.).

### **§ 2 Überlassung**

- (1) Gesuche auf Überlassung der Festwiese müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Kultur-, Bildungs- und Sozialamt der Stadt, Sachgebiet Kultur/Tourismus, eingereicht werden. Art und Dauer der Nutzung ist schriftlich anzugeben.
- (2) Die Stadt kann bei vorzeitigem Betreten oder verspäteten Abräumen des Platzes ein zusätzliches Nutzungsentgelt verlangen.
- (3) Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist das Kultur-, Bildungs- und Sozialamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Festwiese darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist dem Kultur-, Bildungs- und Sozialamt zu benennen. Die verantwortliche Person muss während der Nutzungszeit ständig vor Ort erreichbar sein.
- (3) Vor und nach erfolgter Veranstaltung wird die Festwiese durch einen Verantwortlichen der Stadt abgenommen.
- (4) Die Festwiese ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Kultur-, Bildungs- und Sozialamt der Stadt zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Festwiese und auch das umliegende Gelände gründlich zu reinigen, soweit dieses durch die Benutzung der Festwiese mit verunreinigt wurde.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.
- (6) Zur Kostensicherung wird von der Stadt vor Beginn der Nutzung eine Kautions in Höhe von 500,00 DM erhoben.
- (7) Fundgegenstände sind im Ordnungsamt der Stadt abzugeben.
- (8) Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Benutzung bzw. Veranstaltung auf der Festwiese Ordnung zu halten und diese vor Beschädigung zu schützen.

(9) Die Weisungen der Beauftragten des Kultur-, Bildungs- und Sozialamtes der Stadt sind zu befolgen.

(10) Alle auf den vorgesehenen Zweck erforderlichen sonstigen Genehmigungen und besondere ortspolizeilichen Erlaubnisse sind vom Nutzer auf dessen Kosten einzuholen. Die Einhaltung und Erfüllung der sicherheits- und polizeilichen Vorschriften ist ausschließlich Sache des Nutzers und geht zu dessen Lasten.

(11) Bei Stellung einer Brandwache (z. B. Feuerwerk) hat sich der Nutzer mit der Freiwilligen Feuerwehr Torgau in Verbindung zu setzen, bei Sanitätseinsätzen mit den für Torgau zuständigen karitativen Verbänden. Die Kosten hierfür hat der Nutzer zu tragen.

(12) Der Nutzer schließt die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Rechtsgeschäfte in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung ab. Er ist nicht ermächtigt, Geschäfte im Namen und auf Rechnung der Stadt vorzunehmen. Das Risiko der Veranstaltung trägt allein der Nutzer.

#### **§ 4 Einschränkung der Nutzung**

(1) Die beantragte Überlassung der Festwiese wird von der Stadt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem jeweiligen Veranstalter bestätigt. Die Stadt erhebt für die Überlassung der Festwiese Nutzungsentgelte auf privatrechtlicher Basis, welche in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt sind. Die Stadt kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung der Festwiese fordern, wenn

- a) den Bestimmungen des Vertrages zuwidergehandelt wird,
- b) ergangene Anordnungen der Stadt vorsätzlich missachtet werden,
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Festwiese nicht zur Benutzung überlassen hätte,
- d) die Festwiese nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.

Hat der Nutzer den Kündigungsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

(2) Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen die Stadt, die dem Nutzer aufgrund einer fristlosen Kündigung entstehen, sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Ansprüche bei Ausfall der Veranstaltung**

Bei Ausfall oder teilweiser Behinderung des Festes bzw. der Ausstellung, insbesondere durch

- a) Terminänderung durch den Nutzer
- b) Naturkatastrophen, die den Platz unbrauchbar machen,

können Schadenersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Der Nutzer ist berechtigt, bis spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Nutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Benutzt der Nutzer die gemietete Festwiese nicht, obgleich die Stadt der Aufhebung des Vertrages widersprochen hat, so ist er verpflichtet, die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie der Stadt bereits entstandene etwaige Kosten zu ersetzen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch ihn, den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück verursachten personen-, Sach- und Vermögensschäden ohne Rücksicht auf Verschulden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.
- (2) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn oder Dritte entstehen. Für sämtliche vom Nutzer oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das Kultur-, Bildungs-, und Sozialamt derlei Räumungsarbeiten nach Abmahnungen auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
- (3) Für Schäden aller Art am Eigentum der auf der Festwiese zugelassenen Ausstellfirmen bzw. Schaustellerbetriebe sowie deren Sicherheit und Schutz kommt der Nutzer selbst auf.
- (4) Der Nutzer, die Ausstellfirmen und Schaustellerbetriebe haben sich gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern und den Versicherungsnachweis der Stadt Torgau auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Die Höhe eventueller Schäden wird von der Stadt endgültig festgestellt. Der ermittelte Betrag ist sofort zahlungsfällig.
- (6) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete bzw. Pacht. Sofern die Stadt Torgau eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Freistellung von Ansprüchen Dritter**

- (1) Der Nutzer (Veranstalter) hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Festwiese gegen ihn und die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (2) Für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Erfüllungsort ist Torgau, Gerichtsstand ist Torgau.

## **Anlage**

### **Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren**

1. Die Stadt Torgau erhebt für die Benutzung der Festwiese Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine vom Stadtrat festgelegte Gebührenerhöhung bleibt vorbehalten. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der jeweilige Nutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Nutzung der Festwiese werden berechnet für:

a) bewirtschaftete Fremdveranstaltungen, wie Vergnügungspark, Rummel u. ä. (gerechnet von der Eröffnung bis zur Schließung):

- 100,00 - 205,00 Euro/Tag bis zu 4 Tagen Benutzungsdauer
- 75,00 - 155,00 Euro/Tag ab 5 Tagen Benutzungsdauer

b) Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Varietes u. ä. (gerechnet von der Eröffnung bis zur Schließung):

- 40,00 - 50,00 Euro/Tag bis zu 4 Tagen Benutzungsdauer
- 30,00 Euro/Tag ab 5 Tagen Benutzungsdauer

c) Ausstellungen, messen, Werbeveranstaltungen, Märkte, Open-Air-Konzerte u. ä.:

- 255,00 Euro/Tag bis 4.000 qm Ausstellungsfläche
- 500,00 Euro/Tag ab 4.001 qm Ausstellungsfläche

d) eigene Veranstaltungen der Stadt mit Schaustellerbetrieb:

- 0,25 Euro/Tag pro qm genutzte Fläche für Fahrgeschäfte
- 2,50 Euro/Tag pro qm genutzte Fläche für Verkaufswagen.

e) Landfahreraufenterte (nur bis zu maximal 10 Tagen zulässig):

- 12,00 Euro/Tag je Standplatz

Für die Nutzung ist eine Kautions von 500,00 Euro (für bis zu 12 Wohnwagen) und 800,00 Euro (bei mehr als 12 Wohnwagen) bei der Zuweisung des Stadtplatzes fällig. Sie ist in jedem Fall grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Für Auf- und Abbautage werden für die unter Pkt. (a) bis (c) genannten Veranstaltungen 25,00 - 50,00 Euro/Tag berechnet.

2. Die Gebühr ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzungsbeginn an die Stadtkasse der Stadt Torgau zu zahlen. Der Einzahlungsbeleg ist am Aufbau- und Abbautag vorzulegen.

2.1. Die Überlassung der Festwiese kann auch durch mündliche Absprache von den Mitarbeitern der Stadtverwaltung angeordnet werden. Die Gebührenpflicht beginnt in diesem Falle mit der Zuweisung des Platzes bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

2.2. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### 3. Entfallen des Nutzungsentgeltes und Ermäßigungen:

3.1. Den örtlichen Vereinen, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, den örtlichen karitativen Verbänden wie DRK, Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt sowie örtlichen Heimatgruppen wird einmal im Jahr für eine Veranstaltung keine Benutzungsgebühr berechnet.

3.2. Örtliche Organisationen der inländischen Parteien und Gewerkschaften werden den in 3.1. genannten örtlichen Vereinen gleichgestellt.

Für weitere Veranstaltungen im Jahr wird den in 3.1. und 3.2. Genannten eine Ermäßigung der Nutzungsgebühr von 60 Prozent gewährt.

3.3. Aufgrund von außergewöhnlichen Situationen infolge von höherer Gewalt (vor allem Naturgewalten) kann die Nutzungsgebühr ganz oder teilweise bis zu 50 Prozent erlassen werden.

3.4. Aus sozialen Gründen ist eine Reduzierung oder ein Erlass der Gebühren für Landfahrer möglich.